

Entsorgungen

Erstellt von:		Datum:	
Geprüft von:		Datum:	
Genehmigt von:		Datum:	

1 Ziel und Zweck

Umwelt- und Gesundheitsschutz durch korrekte

2 Geltungsbereich

Entsorgungen

2.1 Prozessverantwortliche

Name/Funktion



3 Durchführung/Ablauf

Jeder der Abfall generiert, ist für dessen fachgerechte Entsorgung verantwortlich (Barros & Schelker, 2021). Die Zuständigkeit ist im Funktionendiagramm geregelt.

3.1 Entsorgungen

- Bei Sammelstelle für Sonderabfälle in der Gemeinde.
- An Verkaufsstelle zurückgeben.
- 1–2 x pro Monat, je nach Menge.

3.2 Hauskehricht (Siedlungsabfall)

Kann nicht wiederverwertet werden und wird daher in der Verbrennungsanlage verbrannt. Nicht brennbarer Kehricht landet in der Deponie.

- Der Abfall wird 2 x pro Monat von einem Entsorgungsdienstleister abgeholt.
- Z. B. kaputte Stifte, Desinfektionstupfer (ohne Kontamination), Kaugummi, usw.

3.3 Wiederverwertbare Abfälle (Recycling)

Dafür hat es Sammelstellen in der Gemeinde.

- Z. B.: Aluminium, biogene Abfälle (kompostierbare und vergärbare Abfälle aus Küche, Garten und Grünfläche), Styropor, Glas, Karton, Altpapier, Altmetalle, PET.
- Wird 1–2 x pro Monat entsorgt.

3.4 Schredder

- Alle Unterlagen, welche dem Arztgeheimnis oder dem Datenschutz unterliegen, müssen geschreddert werden.
- Wird 1–2 x pro Monat entsorgt.

3.5 Sonderabfälle

Dürfen niemals via Kehricht/Kanalisation entsorgt werden. Jedes Entsorgungsgut muss in der Originalverpackung mit deutlicher Bezeichnung des Inhaltes bis zur fachgerechten Entsorgung zwischengelagert werden. Sonderabfälle dürfen nie miteinander vermischt werden, es könnten chemische Reaktionen hervorgerufen werden

- Z. B.: Farben, Lacke, Klebstoffe, Chemikalien: Säuren, Laugen, Lösungsmittel, Verdüner, Brennsprit, Gifte, Desinfektionsmittel, Quecksilberthermometer, Spraydosen, Druckgaspatronen, Pflanzenschutzmittel, Medikamente, Batterien, Akkus, elektronische Geräte, Kunststofflampen, Altöle.

3.6 Gefahrstoffe

Dieses Thema wird ausführlich in den Dokumenten «3_MED_Checkliste Gefahrstoffe» und «4_FORM Gefahrstoffverzeichnis» behandelt (siehe Mitgeltende Unterlagen).

3.7 Medizinische Abfälle

Werden in 2 Hauptgruppen unterteilt:

- Unproblematische medizinische Abfälle, deren Zusammensetzung mit dem Siedlungsabfall vergleichbar ist.
- Medizinische Sonderabfälle, für die besondere Vorschriften gelten.

Abfälle aus dem Gesundheitswesen

Gruppe	Abfallbeschreibung
--------	--------------------

A	Unproblematische medizinische Abfälle, deren Zusammensetzung mit dem Siedlungsabfall vergleichbar ist
----------	---

Medizinische Sonderabfälle (Anwendungsbereich der Vollzugshilfe)
--

B1	Abfälle mit Kontaminationsgefahr
B1.1	Abfälle von Körperteilen, Organen und Geweben mit Kontaminationsgefahr («Pathologieabfälle»).
B1.2	Abfälle mit Blut, Exkreten und Sekreten mit Kontaminationsgefahr
B2	Abfälle mit Verletzungsgefahr («Sharps»)
B3	Altmedikamente
B4	Zytostatika-Abfälle (z. B. Methotrexat)
C	Infektiöse Abfälle

D	<u>Andere Sonderabfälle</u> Sonderabfälle, die auch an anderen Orten als in Einrichtungen des Gesundheitswesens anfallen können
----------	--

3.8 Gruppe B1.1

Beinhaltet nicht infektiöse Körper-, Organ- und Gewebeteile. Diese Abfälle müssen am Entstehungsort sofort in geeigneten, dichten Behältern gesammelt und je nach Dauer der Zwischenlagerung gekühlt werden. Diese Abfälle werden in Sonderabfallverbrennungsanlagen oder Krematorien entsorgt. Solche Sonderabfälle kommen in Arztpraxen in der Regel nicht vor.

3.9 Gruppe B1.2

Umfasst Sonderabfälle wie Blut, Sekrete, Exkrete (z. B. nicht entleerbare Urinbeutel, verfallene Blutpräparate, Blutproben oder stark verblutete Verbände). Es muss davon ausgegangen werden, dass diese Abfälle womöglich mit pathogenen Erregern kontaminiert sind, aber nicht als infektiöser Abfall der Gruppe C gelten.

Nicht als medizinische Sonderabfälle der Gruppe B1.2 gelten Abfälle, von denen in der Regel kein Risiko ausgeht, wie z. B.:

- Nicht stark kontaminierte, wenig verblutete Abfälle aus der Wundbehandlung, Heftpflaster, Gipsverbände
- Windeln
- Spritzen ohne Kanülen
- Latexhandschuhe
- Mundschutz
- Hygieneartikel wie Monatsbinden

Werden im Doppelsack-System entsorgt. Einzelne Körperflüssigkeiten (wie z. B. Urin) können jeweils direkt über die Kanalisation entsorgt werden, unter der Voraussetzung der Einhaltung korrekter Hygienemassnahmen.

3.10 Gruppe B2: Abfälle mit Verletzungsgefahr

- Z. B.: Nadeln aller Art, Einsteckdorne, Ampullen, Kapillaren, Skalpellklingen, Lanzetten, Glasröhrchen ohne Inhalt, Objektträger

Die Sammlung erfolgt in überprüften, stichfesten, flüssigkeitsundurchlässigen und nach Verschluss nicht mehr zu öffnenden Behältern (Stichfeste Box).

3.11 Gruppe B3: Altmedikamente

- Vollständig entleerte Stechampullen können in die Glassammelstelle gegeben werden. Wenn die Stechampullen noch Medikamente enthalten, werden sie wie Arzneimittel entsorgt.
- Altmedikamente werden in einer grossen, dafür beschrifteten Box gesammelt und dann fachgerecht entsorgt bzw. werden an den Medikamentenlieferanten zurückgegeben siehe mitgeltende Unterlagen.
- Betäubungsmittel müssen kontrolliert entsorgt werden, siehe mitgeltende Unterlagen.

3.12 Gruppe B4: Zytostatika (z. B. Methotrexat)

Sämtliche Zytostatika Abfälle (inkl. leere Spritzen, Nadeln, Ampullen, Pipette usw.) werden in speziellen Behältern (z. B. gekennzeichnete Stichfeste Box) gesammelt und unter kontrollierten Bedingungen bei einer medizinischen Entsorgungsstelle entsorgt.

3.13 Gruppe C: infektiöse Abfälle

Körperflüssigkeiten, Exkrete und Sekrete sowie Abfälle, die Materialien, Stoffe oder Medien in erheblichem Umfang enthalten, von denen eine Gefahr der Weiterverbreitung von Infektionserregern ausgeht.

- Z. B.: Uricult, Sputum bei Tbc, Wundsekret und Wundverband bei Milzbrand, Stuhl bei Ausscheidung von Typhus, Paratyphus, Cholera, Rotaviren usw., infektiösen Proben und Kulturen.
- Infektiöse Abfälle müssen in keimdichten Behältern, möglichst ohne Zwischenlagerung, einem Entsorger übergeben werden.
- Körperflüssigkeiten/Ausscheidungen mit infektiösen Krankheiten können jeweils direkt über den Ausguss entsorgt werden, wenn davon ausgegangen werden kann, dass diese Körperflüssigkeiten nicht infiziert sind und die Entsorgung über die Kanalisation keine Gefährdung weiterer Personen darstellt.

3.14 Vermischte Sammlungen von Kleinmengen medizinischer Sonderabfälle

Medizinische Sonderabfälle sollen soweit möglich getrennt, nach den erwähnten Gruppen gesammelt, abgegeben und entsorgt werden. In Arztpraxen in denen nur kleine Mengen medizinischer Sonderabfälle anfallen, können diese jedoch vermischt gesammelt und abgegeben werden. Sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Es handelt sich um Kleinmengen medizinischer Sonderabfällen von max. 20 kg pro Monat.
- Die Sonderabfälle gehen denselben Entsorgungsweg, d.h. spätere Manipulationen von Hand oder Sortierungen sind auszuschliessen.
- Die Zwischenlagerung und Verpackung der Sonderabfälle entspricht den Anforderungen an den kritischsten Sonderabfall.
- Ausgeschlossen von einer vermischten Abgabe sind infektiöse Abfälle.

Es dürfen keine anderen Sonderabfälle, wie z. B. Batterien, Lösungsmittel, Laborchemikalien beigemischt werden.

4 Mitgeltende Unterlagen

- 1_Praxisorganisation/13_Personen- und Betriebssicherheit
 - 3_MED_Gefahrenstoffe
 - 4_FORM_Gefahrstoffverzeichnis
- 2_Medizin
 - 2_Hygienekonzept/4_Entsorgungen/2_FORM_Entsorgungsplan
 - 3_Ärztliche Privatapotheke/3_Retouren/1_FORM_Retouren
- ...

5 Anhang

5.1 Änderungsindex

Version	Änderungsdatum	Grund der Änderung	Wer	Kapitel	Gültig ab
1	30.10.2020	Erstellung Vorlage	Argomed		30.10.2020
1.1	31.03.2022	Release Praxishandbuch 2022	Argomed	Alle	31.03.2022

5.2 Literatur

Barros, R., & Schelker, R. (2021). *Entsorgung von medizinischen Abfällen*. Bundesamt für Umwelt BAFU, Vollzug Umwelt. <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/abfall/publikationen-studien/publikationen/entsorgung-von-medizinischen-abfaellen.html>